



# Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim und des Ostalbkreises

Rückstufung des "Wasserschutzgebiets für die Grundwasserfassungen im Egautal" vom Nitratproblemgebiet zum Normalgebiet nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO)

Aufgrund § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 45 Abs. 1 Wassergesetz (WG) i. V. m. § 5 Abs. 2 und 3 der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) erfolgt durch das Landratsamt Heidenheim und durch das Landratsamt Ostalbkreis als für das Wasserschutzgebiet der beiden Landkreise Heidenheim und Ostalbkreis zuständige Untere Wasserbehörden die nachfolgende

### <u>Bekanntmachung</u>

#### A) Entscheidung

1. Die für das "Wasserschutzgebiet für die Grundwasserfassungen im Egautal" (WSG Nr. 135002) erlassene Allgemeinverfügung vom 20.12.2017 zur Teilbereichsabgrenzung wird mit Wirkung zum 01.01.2023 nach § 49 Abs. 2 Ziff. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) widerrufen.

## B) <u>Begründung</u>

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wurde das "Wasserschutzgebiet für die Grundwasserfassungen im Egautal" aufgrund steigender Nitratwerte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben als Nitratproblemgebiet eingestuft. In diesem Zusammenhang erfolgte über die Allgemeinverfügung vom 20.12.2017 eine Teilbereichsabgrenzung, in der die für das Nitratproblemgebiet festgelegten besonderen Schutzbestimmungen sowie die Vorschrift zu den Überwachungswerten nach der SchALVO nicht gelten.

Die Rückstufung des Nitratproblemgebiets in ein Normalgebiet erfolgt kraft Gesetz zum 01.01.2023, da der mittlere jährliche Konzentrationsanstieg der Nitratkonzentration im Rohwasser des Egauwasserwerks über die Dauer von fünf Jahren weniger als 0,5 mg/l beträgt. Die Rückstufung des gesamten Wasserschutzgebietes zum Normalgebiet ändert nachträglich die tatsächlichen Verhältnisse, die den Erlass der Allgemeinverfügung begründet haben. Die Allgemeinverfügung zur Teilbereichsabgrenzung wird daher widerrufen.

## C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist je nach örtlicher Zuständigkeit das Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim oder das Landratsamt Ostalbkreis mit Sitz in Aalen.

Heidenheim an der Brenz/Aalen, 22.12.2022

gez. gez.

Marlene Bolz Bettina Seifert

Erste Landesbeamtin Geschäftsbereichsleiterin Wasserwirtschaft

(Heidenheim) (Ostalbkreis)